

Örtliche Planung 2021 nach § 7 des Alten und Pflegegesetzes NRW

Örtliche Planung gemäß § 7 Alten und Pflegegesetz NRW für das Jahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorabläuterungen:	3
1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Planung	4
1.1. Reform der Pflegeversicherung	4
2. Bestandaufnahme der vorhandenen Pflegeinfrastruktur	5
2.1 Vollstationäre Pflege	5
2.2 Kurzzeitpflege	6
2.3 Tages- und Nachtpflege	7
2.4 Hospize	8
2.5 Ambulante Wohngemeinschaften	8
2.6 Angebot des Servicewohnens	9
2.7 Ambulante Pflegedienste und informelle Pflege	9
2.8 Angebot zur Unterstützung im Alltag	10
2.9 Beratung Hilfen im Alter	12
2.10 Pflegeberatung und Heimnotwendigkeitsprüfungen	13
2.11 Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe	13
3. Rückblick auf die Ergebnisse der letzten Örtlichen Planung	14
Zua.) Kapazitätsausweitung der vollstationären Pflege	15
Zub.) Ausbausolitärer Kurzzeitpflegeplätze	17
Zuc.) Bündnis für Pflege	18
Zud. und e.) Ausbauteilstationärer und ambulanter Strukturen	21
Zuf.) Ausbau von niedrigschwelliger Angebot zur Unterstützung im Alltag	21
Zug.) Digitalisierung Anbieterdatenbank	22
Zuh.) Junge Pflege	22
4. Konkrete Handlungsempfehlungen bis zur nächsten Örtlichen Planung	24
Weiterer Ausbauder ambulanten und teilstationären Versorgungsstrukturen in enger Abstimmung mit den Betreibern und Kommunen	24
Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Kreisverwaltung und ambulanten Pflegediensten	25
Punktuelle Ausbauder vollstationären pflegerischer Versorgung	25
Finanzielle Förderung von erfolgversprechender Konzepter zur Ausbildung und Akquise von Pflegekräften	25
Kontaktaufnahme mit Leistungsanbietern bzgl. des Ausbaus des Leistungsangebotes an bereits bestehenden Standorten – Gesamtversorgungsverträge	26
Bessere Vermarktung der bestehenden niedrigschwelliger Betreuungsangebote zur Unterstützung im Alltag	27
Digitalisierung der vollstationären Pflegeeinrichtungen	28
Umsetzung 10 Punkte Plan von CDU, FDP und UWG	28
5. Fazit und Ausblick	29

Hinweis: Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter

Vorabklärungen:

Die „Örtliche Planung 2021“ wird in diesem Jahr nicht extern ausgeschrieben, sondern auf Grundlage der umfassenden Örtlichen Planung aus dem Jahr 2017 durch die Kreisverwaltung selbst fortgeschrieben.

Folgende Gründe haben zu diesem Entschluss beigetragen:

- Die Kreisverwaltung hält die in der vergangenen „Örtlichen Planung“ gegebenen Handlungsempfehlungen weiterhin für aktuell und schätzt den Erkenntnisgewinn einer umfassenden neuen Studie derzeit im Verhältnis zu den dadurch entstehenden Kosten als zu gering ein.
- Coronabedingt konnten die Handlungsempfehlungen der letzten „Örtlichen Planung“ teilweise nicht in der angestrebten Form umgesetzt werden, da sowohl bei den im Rhein-Kreis Neuss ansässigen externen Akteuren der Pflegelandschaft als auch in der Kreisverwaltung die Prioritäten unerwartet anders gesetzt werden mussten.
- Ebenfalls sind die positiven Effekte der bereits umgesetzten Handlungsempfehlungen, bspw. Ausbau der Tagespflege, momentan nicht vollumfänglich sichtbar, sondern können erst in den nächsten Jahren coronabereinigt eingeordnet und interpretiert werden.
- Für das kommende Jahr ist eine umfassende Reform des Pflegeversicherungsgesetzes vorgesehen. Diese Reform wird auch großen Einfluss auf die Pflegelandschaft im Rhein-Kreis Neuss haben, da sich bspw. Finanzierungsstrukturen in der voll- und teilstationären Pflege sowie in ambulanten Versorgungsformen ändern werden und auch der Abschluss eines Versorgungsvertrages zwischen Anbietern von Pflegeleistungen und den zuständigen Kostenträgern von der Anbindung an das Tarifrecht abhängig gemacht werden soll. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Prognosen einer externen Studie, die diese Effekte derzeit noch gar nicht berücksichtigen und abschätzen kann, nicht zielführend.
- Eine umfassende und extern vergebene Studie wird definitiv im Jahr 2023 in Auftrag gegeben. In dieser Planung werden dann auch die Effekte der folgenden Ereignisse und Reform deutlich besser berücksichtigt und bewertet werden können:
 - Pflegestärkungsgesetze
 - Reform des Pflegeversicherungsgesetzes
 - Generalisierung der Pflegeausbildung
 - Corona-Effekte auf die Pflegelandschaft
 - Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der vergangenen und aktuellen „Örtlichen Planung“

1. Gesetzliche Grundlage der Örtlichen Planung

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung“ zu erstellen.

Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

Außerdem sind gemäß § 7 Abs. 2 APG NRW die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozess einzubeziehen und die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Nach § 7 Abs. 6 APG NRW besteht zudem die Option, die „Örtliche Planung“ zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG zu machen. Von diesem Instrument macht die Kreisverwaltung seit 2015 wieder Gebrauch. Seit 2019 erfolgt die Verbindliche Pflegebedarfsplanung kommunenscharf, um den lokalen Gegebenheiten und Entwicklungen besser Rechnung tragen zu können.

1.1. Reform der Pflegeversicherung

Bundestag und Bundesrat haben am 11.06.2021 die gesetzlichen Änderungen zur Reform der Pflegeversicherung verabschiedet. Wichtigste Inhalte sind die Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile in der vollstationären Pflege, die tarifliche Entlohnung aller Beschäftigten in der Pflege und die Personalbemessung in Pflegeheimen.

Maßgebliche Inhalte

Zur Begrenzung der Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege zahlen die Pflegekassen – zusätzlich zu den weiter gewährten Leistungsbeträgen – gemäß § 43c SGB XI ab dem 01.01.2022 einen prozentualen Leistungszuschlag, gestaffelt nach Dauer der Pflege.

Alle Pflegeeinrichtungen (stationär und ambulant, bestehend und neu) müssen ihren Arbeitnehmern ab 01.09.2022 eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zahlen, andernfalls sie von der pflegerischen Versorgung ausgeschlossen werden (§ 72 SGB XI).

Für nicht tarifgebundene Einrichtungen (dies ist über die Hälfte der Leistungserbringer in der Pflege) ist nicht der Abschluss oder der Beitritt zu einem Tarifvertrag erforderlich. Vielmehr darf die Entlohnung der Arbeitnehmer die Höhe der Entlohnung eines Tarifvertrags, dessen räumlicher, zeitlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich eröffnet ist, oder die Höhe der Entlohnung einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung nicht unterschreiten.

Für die Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen werden Personalanhaltswerte je betreutem Pflegebedürftigen gesetzlich vorgegeben (§ 113c SGB XI). Hierauf wird im weiteren Verlauf noch genauer eingegangen.

Im ambulanten Bereich werden die Leistungsbeträge für Pflegesachleistungen um 5 % angehoben, um den Kostenanstieg aus der Anbindung der Löhne an Tarife auszugleichen. Aus demselben Grund wird der Höchstleistungsbetrag für die Kurzzeitpflege um 10 % angehoben. Beides ist zum 01.01.2022 vorgesehen.

In der Krankenversicherung wird ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus eingeführt, wenn im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung keine Pflegeleistungen nach dem SGB XI erbracht werden können (§ 39e SGB V; Art. 1 des Gesetzes).

2. Bestandaufnahme der vorhandenen Pflegeinfrastruktur

In diesem Abschnitt sollen die derzeit vorhandenen Angebote im Kreisgebiet dargestellt werden. Außerdem soll die jeweilige Bestandsentwicklung seit der „Örtlichen Planung 2017“ kenntlich gemacht werden. Zudem werden die derzeit in Planung befindlichen Projekte skizziert. Diese Darstellung wird aufzeigen, dass die Kreisverwaltung und die vielen handelnden Akteure in der Pflegelandschaft des Kreisgebietes sehr aktiv waren und ein kontinuierlicher Ausbau gewünschter und erforderlicher Strukturen stattgefunden hat, gleichzeitig aber auch speziell in den niedrighwelligen Angebotssegmenten weiterhin Ausbaupotential besteht.

2.1 Vollstationäre Pflege

Wie bereits in den gesetzlichen Grundlagen erklärt, macht die Kreisverwaltung seit 2015 jährlichen Gebrauch vom Steuerungsinstrument der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung“. Daher haben sich im Bereich der vollstationären Pflege seit 2017 nur geringe Schwankungen ergeben, die auf den im Jahr 2018 erforderlichen Abbau vorhandener Doppelzimmer zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zurückzuführen sind.

Somit ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Pflegeplätze kreisweit	4.018	3.977	3.977	3.977	3.975

Stand 07.09.2021

Die Aufteilung der vollstationären Pflegeplätze auf die einzelnen Kommunen stellt sich wie folgt dar:

Kommune	Anzahl vollstationärer Einrichtungen	Anzahl vollstationärer Pflegeplätze
Dormagen	7	548
Grevenbroich	8	694
Jüchen	2	191
Kaarst	4	286
Korschenbroich	4	321
Meerbusch	6	554
Neuss	13	1221
Rommerskirchen	2	160
Rhein-Kreis Neuss	46	3975

Stand 07.09.2021

Im Jahr 2022 werden in Neuss 40 vollstationäre Pflegeplätze und in Kaarst 80 vollstationäre Pflegeplätze hinzukommen. Zudem ist im Rahmen der Verbindlichen Pflegebedarfsplanung für das Jahr 2022 vorgesehen, sowohl für Neuss als auch für Dormagen einen Bedarf von jeweils 40 vollstationären Pflegeplätzen festzustellen und die Bedarfsdeckung entsprechend auszu-schreiben.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass seit Anfang 2020 durchschnittlich 240 Pflegeplätze de facto leer stehen, da die Einrichtungen teilweise nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen und entweder freiwillig auf Neuaufnahmen verzichten oder ein behördlicher Aufnahmestopp verfügt wurde. Die personelle Entwicklung in der vollstationären Pflege wurde bereits unter Punkt 2.xy ausführlich betrachtet und bedarf daher an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung. Die Ausführungen machen allerdings deutlich, dass der Ausbau vollstationärer Pflegeplätze weiterhin mit Augenmaß erfolgen muss und auch nur dann erfolgen darf, wenn die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Das Instrument der Verbindlichen Pflegebedarfsplanung hat sich vor diesem Hintergrund als überaus nützlich erwiesen und sollte auch weiterhin vollumfänglich genutzt werden.

2.2 Kurzzeitpflege

Von den 3.975 stationären Pflegeplätzen können (theoretisch) 261 Plätze für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden. Davon stehen 25 Kurzzeitpflegeplätze in den vollstationären Einrichtungen fix zur Verfügung und dürfen nur für diesen Zweck genutzt werden. Alle weiteren 236 Plätze stehen in Form von eingestreuten Plätzen für die Kurzzeitpflege zur Verfügung. In ohnehin ausgelasteten Pflegeeinrichtungen werden diese eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in der Regel von Dauerpflegegästen genutzt.

Außerdem stehen in einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung 10 weitere Plätze zur Verfügung. Die Zunahme an fixen Kurzzeitpflegeplätzen ist zum einen dadurch zu erklären, dass einige Einrichtungen im Rahmen einer gesetzlichen Anforderung seit 2018 nur noch 80% Doppelzimmer haben dürfen. Sind mehr Doppelzimmer vorhanden, dürfen diese nur für Kurzzeitpflegegäste genutzt werden. Zum anderen machen ebenfalls seit 2018 einige Einrichtungen vom sog. Fix-Flex-Modell Gebrauch, d. h. verpflichten sich zur Vorhaltung fixer Kurzzeitpflegeplätze und erhalten hierfür eine bessere Refinanzierung.

Somit ergibt sich insgesamt folgendes Bild im Rhein-Kreis Neuss:

	2017	2021
Anzahl KZP in solitärer Einrichtung	10	10
Anzahl fixe KZP in vollstationären Einrichtungen	0	25
Anzahl eingestreute KZP in vollstationären Einrichtungen	218	236
Gesamt	228	271

Stand 07.09.2021

2.3 Tages- und Nachtpflege

Im Bereich der Tagespflege hat mit Abstand die größte Entwicklung stattgefunden. Die Platzzahl hat sich mehr als verdoppelt. Dies kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Tagespflegeeinrichtungen	13	16	19	21	24
Anzahl Tagespflegeplätze	193	240	290	317	383

Stand 07.09.2021

Diese Einrichtungen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Kommunen auf:

Kommune	Anzahl Tagespflegen	Plätze
Dormagen	3	49
Grevenbroich	3	44
Jüchen	2	28
Kaarst	4	61
Korschenbroich	2	33
Meerbusch	2	38
Neuss	7	118
Rommerskirchen	1	12
RKN Gesamt	24	383

Stand 07.09.2021

Derzeit befinden sich noch 8 weitere Tagespflegeeinrichtungen mit 126 Plätzen im Bau bzw. in der Planung.

Die Daten aus den vergangenen Jahren belegen, dass mit dem zunehmenden Angebot an Tagespflege auch die tatsächliche Inanspruchnahme deutlich zunimmt. Hieraus ist abzuleiten, dass weiterhin eine große Nachfrage besteht, die durch den weiteren Ausbau der Angebotsstruktur auch gedeckt werden kann.

Durch den flächendeckenden Ausbau dieses teilstationären Versorgungsangebotes werden die pflegenden Angehörigen im Alltag entlastet. Hierdurch sind sie nicht mehr in dem Maße auf Kurzzeitpflege angewiesen wie noch vor einigen Jahren. Auch der dauerhafte Einzug in eine vollstationäre Versorgungsform kann hinausgezögert werden. Dieses Szenario wird von allen Beteiligten begrüßt, da die Pflegebedürftigen selbst solange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben können, die pflegenden Angehörigen und die Sozialhilfeträger entlastet werden.

In diesem Jahr wurde auch das erste Angebot einer Nachtpflege implementiert. Im Memory-Zentrum Neuss werden nachts bis zu 2 dementiell veränderte Personen in den Räumlichkeiten der Tagespflege betreut. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Nachfrage entwickelt und ob ggfs. auch andere Träger nachziehen und ihr Angebot erweitern.

2.4 Hospize

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es derzeit zwei Hospize mit insgesamt 20 Plätzen. Das Marienheim Hospiz in Kaarst wurde im Jahr 2018 um zwei Plätze erweitert.

	2017	2021
Anzahl Hospize	2	2
Plätze	18	20

Stand 07.09.2021

2.5 Ambulante Wohngemeinschaften

Für hilfebedürftige Senioren stehen neben der Betreuung zu Hause oder der Unterbringungen in einer vollstationären Senioreneinrichtung auch alternative Wohnformen im Alter zur Verfügung. Dabei steht insbesondere der Wunsch im Mittelpunkt, den Lebensabend nicht allein verbringen zu müssen.

Unterschieden werden kann hier zwischen Intensivpflege-Wohngemeinschaften (bspw. für Wachkoma- oder Beatmungspatienten) und Senioren-Wohngemeinschaften für dementiell veränderte Personen.

	2017	2021
Anzahl Demenz-WGs	1	3
Plätze Demenz-WGs	8	28

Anzahl Intensivpflege-WGs	3	3
Plätze Intensivpflege-WGs	17	17

Stand 07.09.2021

Auch in diesem Bereich kann seit 2017 ein Zuwachs verzeichnet werden. In der Bau- und Planungsphase befinden sich derzeit zudem noch 8 Wohngemeinschaften (jeweils zwei pro Standort) mit insgesamt 84 Plätzen.

2.6 Angebote des Servicewohnens

Der Begriff des Service-Wohnens ist in Nordrhein-Westfalen im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Kapitel 3 § 31f verankert. Demnach wird unter Servicewohnen (früher: "Betreutes Wohnen") eine Wohnform für ältere Menschen verstanden, die in der Regel aus einer Kombination von gemietetem Wohnraum und verschiedenen Serviceleistungen besteht. Der Bewohner lebt dabei selbständig in einer Mietwohnung, die auf die Bedürfnisse älterer Menschen besonders zugeschnitten ist. Ein Teil der Serviceleistungen wird als Grund- oder Standardleistungen bezeichnet. Diese Leistungen stehen jedem Bewohner zur Verfügung. Für sie wird ein Betreuungszuschlag erhoben - und zwar unabhängig davon, ob diese Angebote genutzt werden. Für diese Leistungen wird in der Regel neben dem Mietvertrag ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen. Miet- und Betreuungsvertrag sind beim Servicewohnen häufig miteinander gekoppelt.

Im Rhein-Kreis Neuss stehen in 20 Wohnanlagen mit erweiterten Serviceangeboten zurzeit 490 Apartments zur Verfügung. Die Service-Wohnanlagen verteilen sich über den gesamten Kreis. Im Vergleich zum Jahr 2017 konnte auch hier ein leichter Zuwachs verzeichnet werden. Außerdem befinden sich noch 3 Wohnanlagen mit insgesamt 63 Wohneinheiten im Bau, die im Laufe des Jahres 2022 fertiggestellt sein werden.

	2017	2021
Anzahl Angebote Servicewohnen	18	20
Anzahl Apartments	465	490

Stand 07.09.2021

2.7 Ambulante Pflegedienste und informelle Pflege

Die Zahl der ambulanten Pflegedienste war in den letzten Jahren nur geringen Schwankungen unterlegen. In diesem Jahr kam es allerdings zu einem leichten Anstieg. Es werden über 4000

Personen im Kreisgebiet professionell ambulant versorgt. Die Zahl der ambulant zu versorgenden Personen ist damit im Vergleich zu den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, was in Anbetracht der demographischen Entwicklung nicht überrascht.

Nach Angaben von IT NRW, das alle zwei Jahre eine Pflegestatistik veröffentlicht, gab es zum Stichtag 15.12.2019 3564 ambulant versorgte Personen im Kreisgebiet. Zum gleichen Stichtag im Jahr 2017 waren es laut IT NRW noch 2988 Personen.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Ambulante Pflegedienste	64	62	63	63	67

Stand 07.09.2021

Enorm angestiegen ist auch die Zahl der Pflegegeldempfänger, die nicht von professionellen ambulanten Pflegediensten versorgt werden, sondern die häusliche Pflege selber sicherstellen. Dies hängt auch mit der Einführung der jeweiligen Pflegestärkungsgesetze und der Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs zusammen.

Jahr	2015	2017	2019
Pflegegeldempfänger	9.414	12.141	17.895

Quelle: IT NRW (zu den Stichtagen 15.12.2015,2017,2019)

2.8 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Die Zuständigkeit für Angebote zur Unterstützung im Alltag wurde den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018 übertragen. Vorher waren die Bezirksregierungen für die Genehmigungsverfahren und laufenden Verwaltungstätigkeiten zuständig.

Unterstützungsangebote im Alltag sind

- **Betreuungsangebote für Pflegebedürftige** entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf.
Im Vordergrund stehen insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten. Betreuungsangebote können erbracht werden als Betreuungsgruppe oder als Einzelbetreuung.
- **Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen** und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende. Sie sind darauf ausgerichtet, Unterstützung zu bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können. Sie sind eine begleitende Hilfe zur Selbsthilfe und beinhalten sowohl beratende als auch unterstützende Tätigkeiten sowie orientierende Hilfe bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfeangeboten.

- Angebote zur Entlastung im Alltag, die sich an Pflegebedürftige richten und der Unterstützung dienen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt (insbesondere bei der Haushaltsführung) oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen.
- Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch Hilfen bei der Haushaltsführung (hauswirtschaftliche Unterstützung). Sie sind darauf ausgerichtet, der Versorgung der pflegebedürftigen Personen mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen zu dienen. Darüber hinausgehende haushaltsnahe Dienstleistungen ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung (beispielsweise Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen, Handwerkerleistungen) zählen nicht zu den Angeboten im Sinne dieser Verordnung.
- Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch individuelle Hilfen im Alltag. Sie sind darauf ausgerichtet, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, sie zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Kommunikation, Wahrnehmung sozialer Kontakte, Freizeitaktivitäten und Behördenangelegenheiten sowie die Organisation individuell benötigter Hilfen.

Wie der folgenden Übersicht entnommen werden kann, ist auch hier eine stetige Zunahme, speziell der Einzelbetreuungsangebote, erfolgt. Mit Blick auf die stark steigende Zahl der Pflegegeldempfänger ist in der näheren Zukunft vor allem wichtig, den potentiell anspruchsberechtigten Personenkreis über das bestehende Angebot dieser wertvollen Unterstützungs- und Entlastungsleistungen zu informieren.

	Einzelbetreuung	Betreuungsgruppen
Datentransport vom RP zum 14.08.2018/Abgabe an den RKN	45	9
r 31.12.2018	53	9
r 31.12.2019	74	11
r 31.12.2020	90	12
r 01.08.2021	106	13

Stand 01.11.2021

Die Unterstützungsangebote schließen ebenfalls Angebote für Kinder und Jugendliche ein. Anbieter können eigenständig entscheiden, ob ihr Angebot ausschließlich für Erwachsene oder zusätzlich für Kinder und Jugendliche gilt. Aktuell sind 22 von 119 Angeboten auch auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet.

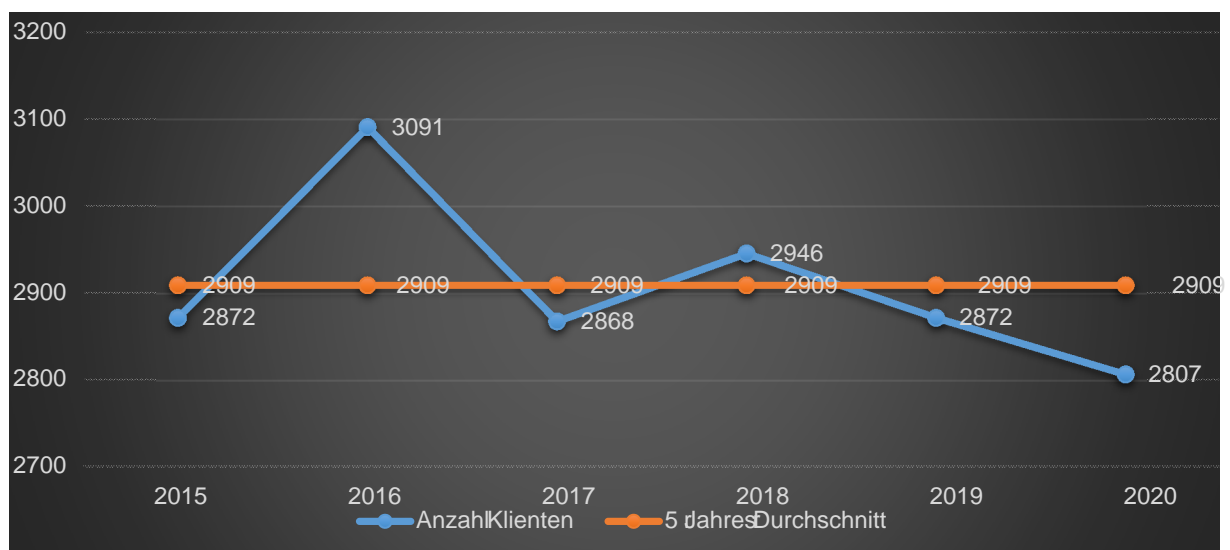
2.9 Beratung Hilfen im Alter

Nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen sind Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Das Pflegeberatungsbüro des Rhein-Kreises Neuss gibt gemeinsam mit den Beratungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege einen Überblick über die vielfältigen Angebote im Rhein-Kreis Neuss und hilft den Bürgerinnen und Bürgern bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen.

Die „Beratung über Hilfen im Alter“ ist ein Dienstleistungs- und Unterstützungsangebot für Senioren und deren Angehörige. Ein wesentliches Ziel der Beratung ist die Sicherstellung der Lebensqualität älter werdender Menschen, aber auch die Entlastung von Angehörigen. Schließlich möchten und sollen ältere Menschen so lange wie möglich selbstständig in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und leben. Die Beratungsgespräche werden telefonisch, in der Beratungsstelle oder in der privaten Häuslichkeit der zu beratenden Seniorinnen und Senioren durchgeführt.

Die qualifizierten Seniorenberater informieren, vermitteln und beraten zu Dienstleistungs- und Hilfeangeboten (ambulante Pflegedienste, Hausnotrufdienste, Essen auf Rädern, haushaltsnahe Dienstleistungen u.a.), zu Pflegeversicherung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder gesetzlicher Betreuung, zu Tages- und Kurzzeitpflege oder über stationäre Einrichtungen, zu Angeboten für Menschen mit Demenz, zum Wohnen im Alter, zu Reisen, Kultur, sozialem und ehrenamtlichem Engagement sowie über Netzwerke 55 Plus und Begegnungsstätten. Außerdem sind die Berater bei der Beantragung von Leistungen z. B. zur Grundsicherung oder zur Pflegeversicherung unterstützend tätig. Die Qualitätssicherung wird über den Arbeitskreis „Beratung über Hilfen im Alter“ sichergestellt, dem neben der Kreisverwaltung je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der teilnehmenden Verbände angehören.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl der Klienten in den letzten fünf Jahren (2015-2020).



Stand 07.09.2021

Derzeit gibt es im Rhein-Kreis Neuss 10 Seniorenberatungsstellen und zusätzlich von den Wohlfahrtsverbänden betriebene Lotsenpunkte und Wohnberatungsagenturen, die als niedrigschwellige Anlaufstellen für Seniorinnen und Senioren mit Beratungsbedarf dienen.

2.10 Pflegeberatung und Heimnotwendigkeitsprüfungen

Im Januar 2015 wurde im Kreissozialamt das Modellprojekt „Pflegeberatung und Heimbedarfsprüfung“ gestartet. Für dieses Projekt wurde zunächst befristet und in Teilzeit eine Pflegesachverständige eingestellt.

Die Prüfung einer Heimnotwendigkeit erfolgt seit 2017 bei fehlendem Pflegegrad bzw. bei den Pflegegraden 1-3, bevor es zu einer vollstationären Versorgung in einer Pflegeeinrichtung kommt. Unabhängig von einem Antrag auf Hilfe zur Pflege erfolgt auch eine Prüfung bei vorläufiger Finanzierung aus eigenen Mitteln, da diese häufig in absehbarer Zeit aufgebraucht sind. Die meisten älteren Menschen wünschen sich, möglichst lange in den eigenen vier Wänden bleiben zu können. Daher ist es auch das Ziel der Heimnotwendigkeitsprüfung, eine gute häusliche Versorgung zu stärken, damit eine Heimaufnahme nicht verfrüht erfolgt. Den Betroffenen werden dabei Wege gezeigt, wie sie möglichst lange in ihrem vertrauten Umfeld bleiben können. Dies trägt nicht nur dem im Sozialgesetzbuch verankerten Prinzip „ambulant vor stationär“ Rechnung, sondern vermeidet auch Kosten für noch nicht notwendige, aber kostenintensive Heimaufenthalte.

Das Modell der „Pflegeberatung und Heim-Bedarfsprüfung“ ist seit 2017 fester Bestandteil im Kreissozialamt im Bereich der Heimpflege. Seit 2019 unterstützt eine zweite Pflegesachverständige die Prüfung der Heimnotwendigkeiten.

Hinzu kommen weitere Aufgaben, wie bspw. Pflegebegutachtungen von nicht-pflegeversicherten Personen, die bereits in vollstationären Einrichtungen leben, Bedarfsermittlungen bei zu überbrückender Heimnotwendigkeit, Pflegeberatung und Prüfungen der Pflegequalität im Rahmen der WTG-Behörde (Heimaufsicht).

Die meisten Kontaktaufnahmen erfolgen hierbei durch Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser, aber auch Betreuer und Angehörige wenden sich häufig direkt an die Pflegesachverständigen. Hier erfolgt eine kostenlose Erstberatung im Rahmen der Leistungen des SGB XI, um einen möglichen Verbleib im ambulanten Umfeld zu unterstützen.

2.11 Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe

Seit dem 15.06.2021 verfügt der Rhein-Kreis Neuss über ein eigenes „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“, das nach dem Landesförderplan Alter und Pflege finanziell unterstützt wird.

Das „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“ dient als Ansprechpartner und Berater für pflegende Angehörige und Selbsthilfegruppen, die im Bereich Pflege aktiv sind. Ziel ist die Vernetzung der bestehenden Strukturen für pflegende Angehörige sowie deren Unterstützung bei allen Fragen,

die sich aus den Aufgaben als pflegender Angehöriger ergeben. Es gilt, die bestehende Infrastruktur zu stärken und die Teilhabe zu fördern. Das „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“ stellt keine Konkurrenz zu bestehenden Strukturen im Bereich Pflege und Soziales dar, sondern wird diese unterstützen. Zu diesem Zweck werden bei Bedarf Schulungen, Veranstaltungen und Workshops organisiert, die einen Austausch zwischen den verschiedenen Beteiligten ermöglichen.

Das „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“ hat seinen Sitz im Kreishaus Grevenbroich und wird durch Frau Barbara Nieskens, Pflegesachverständige beim Rhein-Kreis Neuss mit einem Stellenanteil von 50% geführt. Das „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“ hat feste Öffnungszeiten.

Zusätzlich können Termine nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden. Es ist ebenfalls jederzeit eine Beratung vor Ort in allen kreiseigenen Kommunen möglich.

Das „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“ bietet darüber hinaus auch eine Online-Beratung an. Diese läuft über das Projekt „Virtuelles Bürgerbüro“.

3. Rückblick auf die Ergebnisse der letzten Örtlichen Planung

In diesem Abschnitt sollen die wichtigsten Handlungsempfehlungen aus der „Örtlichen Planung 2017“ kurz zusammengefasst werden. Außerdem soll der jeweilige Umsetzungsstatus sowie der Erfolg der einzelnen Maßnahmen in Form eines Ampelsystems graphisch dargestellt werden. Mit den jeweiligen Handlungsempfehlungen verknüpfte Problemstellungen sollen ebenfalls beleuchtet werden.

Folgende Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen der letzten „Örtlichen Planung“ gegeben:

- a. Kapazitätsausweitung in der stationären Pflege erforderlich
- b. Ausbau solitärer Kurzzeitpflegeplätze erforderlich
- c. Maßnahmen zur Personalgewinnung
 - Gewinnung von Personal mit Migrationshintergrund
 - Stärkung des Images des Pflegeberufes
 - Rückgewinnung von Pflegekräften
 - Teilzeitkräfte motivieren die Arbeitszeit auszuweiten (Konzepte zur Ausweitung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- d. Schaffung von Alternativen in der ambulanten Versorgung für steigende Anzahl demenziell veränderter Menschen
- e. Erweiterung des Angebotsspektrums durch Pflegedienstleister (bspw. Prüfung des Ausbaus von betreuten Wohnangeboten in Kombination mit Tagespflegeangeboten)
- f. Ausbau von Angeboten im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen
- g. Mehr Transparenz –Aufbau einer Anbieterdatenbank
- h. Junge Pflege

Umsetzungsstatus positiv	Umsetzungsstatus positiv bis neutral	Umsetzungsstatus neutral bis negativ
---	---	---

a.)		
	b.)	
		c.)
d.)		
	e.)	
	f.)	
g.)		
	h.)	

Zu a.) Kapazitätsausweitung in der vollstationären Pflege

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurückgehalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Seitdem wird die Verbindliche Bedarfsplanung jährlich vorgenommen.

Gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW ist die „Verbindliche Bedarfsplanung“ jährlich durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Seit 2019 wird die „Verbindliche Bedarfsplanung“ „kommunenscharf“, also unter Betrachtung der einzelnen kreisangehörigen Kommunen bzw. der Sozialräume innerhalb des Kreisgebietes vorgenommen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der „jährlichen Beschlussfassung“ muss sichergestellt werden, dass jeweils das gesamte folgende Jahr mit einer „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung“ auf Basis eines entsprechenden Beschlusses abgedeckt wird, damit keine zeitliche Lücke entsteht, in denen Neubauvorhaben ohne Bedarfsbestätigung der Kreisverwaltung auf den Weg gebracht werden könnten.

Der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen wird nicht vollständig durch den Rhein-Kreis Neuss unterbunden. Eine ohne Bedarfsbestätigung errichtete Einrichtung hat lediglich keinen Anspruch auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe.

Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch

Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die „Verbindliche Bedarfsplanung“ einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens.

Seitdem der Rhein-Kreis Neuss von der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung“ Gebrauch macht, wurde für die Stadt Neuss eine Bedarfsbestätigung über 40 neue Plätze und für die Stadt Kaarst eine Planung mit 80 Plätzen vom Kreistag beschlossen. Auch für das Jahr 2022 ist mit weiteren Bedarfsbestätigungen für die Stadtgebiete Neuss und Dormagen zu rechnen, sodass der Handlungsempfehlung entsprechend weitere vollstationäre Pflegeplätze geschaffen werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch immer die personelle Ausstattung der Einrichtung. Wie bereits in den vergangenen Jahren regelmäßig im Rahmen der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung“ hervorgehoben, besteht eine Diskrepanz zwischen dem jeweils ermittelten Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen und der seit 2020 durchschnittlich 240 leerstehenden Betten.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurückzuführen, dass die Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzichtete der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. Baulich vorhandene Plätze stehen damit de facto am Markt nicht zur Verfügung und tragen somit auch nicht zur Bedarfsdeckung bei.

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten“ von Pflegeeinrichtungen ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Die entsprechenden Plätze könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, würde ausreichend Personal zur Verfügung stehen. Somit ist nicht die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor „Personalressource“ zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Insgesamt kann die Umsetzung dieser Handlungsempfehlung als sehr positiv bewertet werden, da die Kreisverwaltung gezielten Gebrauch von der Pflegeplatzsteuerung macht und mittlerweile nicht mehr nur das gesamte Kreisgebiet betrachtet, sondern die Entwicklung der einzelnen Kommunen und Sozialräume berücksichtigt.

Zu b.) Ausbau solitärer Kurzzeitpflegeplätze

Im Anschluss an die letzte „Örtliche Planung 2017“ wurden auf Grundlage dieser Handlungsempfehlungen diverse Gespräche mit den Betreibern von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern hinsichtlich der Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze geführt, speziell in Bezug auf die Schaffung von Verbundsystemen, also die direkte Anbindung solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen an bereits bestehende Angebote.

Wie der Übersicht unter Punkt 2.2 entnommen werden kann, ist ein leichter Zuwachs an solitären Kurzzeitpflegeplätzen zu verzeichnen. Des Weiteren befinden sich Projekte zur Schaffung solitärer Kurzzeitpflege in Planung. Insgesamt stehen die Träger, speziell die Krankenhäuser, der Schaffung solitärer Kurzzeitpflege allerdings aufgrund der derzeitigen Finanzierungsstrukturen skeptisch gegenüber. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die pflegerische Versorgung und Betreuung von Kurzzeitpflegegästen im Verhältnis deutlich aufwendiger ist als die Betreuung von Dauerpflegegästen.

Zudem bleibt auch zu beobachten, wie sich die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflegeplätzen in den kommenden Jahren entwickelt, da sich bereits vor Beginn der Corona-Pandemie ein leichter Rückgang der Inanspruchnahme abzeichnete.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Nutzungstage	34.052	39.174	42.959	40.817	37.823	27.791

Stand 09.09.2021

Der Rückgang an Belegungstagen in den Jahren 2018/2019 gegenüber dem Jahr 2017 kann zum einen darauf zurückzuführen sein, dass in diesen Jahren wegen der behördlich angeordneten Belegungsstopps und erforderlichen Umbaumaßnahmen in mehreren Einrichtungen Kurzzeitpflegeplätze innerhalb des Kreisgebietes nicht unmittelbar verfügbar waren, was sich dämpfend auf die tatsächliche Inanspruchnahme ausgewirkt haben kann. Ggfs. ist es aber auch ein erster Effekt durch das erweiterte Angebot der Tagespflege, welches pflegenden Angehörigen im Alltag Möglichkeiten zur Regeneration und Zeit für das Kümern um persönliche Belange lässt, so dass nicht nur die Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung vermieden oder hinausgezögert werden kann, sondern auch die Nachfrage nach Kurzzeitpflege zurückgeht.

Seitens der Verwaltung war ein solcher Rückgang der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht erwartet worden. So wurde mit einer geringen, aber fortschreitenden Zunahme der Belegungstage kalkuliert. Dieser Zusammenhang macht aber deutlich, wie sich durch eine Änderung im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen in einem komplexen System, ganz unabhängig von den dafür maßgeblichen Ursachen, die statistischen Werte verändern.

Unabhängig davon ist in der Fachöffentlichkeit weiterhin unstrittig, dass im Rhein-Kreis Neuss solitäre Kurzzeitpflegeplätze für die Zukunft benötigt werden. Die Verwaltung steht derzeit mit Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet in Kontakt, um zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an die bestehenden Häuser zu schaffen. Dies wird sich auf die Nutzung eingestreuter

Kurzzeitpflegeplätze auswirken und hierdurch weitere Plätze für eine durchgehende, vollstationäre Nutzung ermöglichen.

Im Jahr 2020 wurden 27.791 Belegungstage registriert. Dies steht ebenfalls in direktem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Somit ist die Datengrundlage 2020 zur Kurzzeitpflege für die weiteren Jahre nicht valide.

Trotzdem ist auch in der Kurzzeitpflege zukünftig zu hinterfragen, ob der (coronabereinigte) Effekt der gesunkenen Belegungstage, der schon seit 2018 erkennbar ist, darauf zurückzuführen ist, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen oder ob die Ausweitung des Angebotes an Tagespflege die pflegenden Angehörigen so entlastet, dass eine Kurzzeitpflege in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen werden muss, um sich zu erholen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Fix-Flex-Regelung seit Ende 2018 zwar 20 zusätzliche solitäre Kurzzeitpflegeplätze geschaffen wurden, dies jedoch nicht zu einer tatsächlichen Steigerung der Belegungstage geführt hat.

Zu c.) Bündnis für Pflege

Wie kann die knappe Pflegepersonal-Situation auf lokaler Ebene entspannt werden?

Zur Klärung dieser Frage veranstaltete die Kreisverwaltung im Jahr 2019 im Rahmen des „Bündnisses für Pflegeausbildung im Rhein-Kreis Neuss“ insgesamt drei Runde Tische, zu denen jeweils knapp 50 Vertreter von Pflegeeinrichtungen, Tagespflegern, ambulanten Pflegediensten, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Krankenhäusern sowie der beiden im Kreis ansässigen Ausbildungsinstitute zusammenkamen.

Unter anderem wurde die hohe Quote der Ausbildungsabbrüche in der Pflege thematisiert. Außerdem wurden Imagekampagnen vorgestellt, wie die aktuelle Situation am Pflegemarkt verbessert werden kann. So stellten Benjamin Josephs, Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Rhein-Kreises Neuss, und Thomas Risse, Geschäftsführer der KCR Gesellschaft für Unternehmens- und Organisationsberatung, verschiedene Varianten vor. Ulrike Groth vom Technologiezentrum Glehn erläuterte Konzepte, mit denen Berufsinteressenten und Auszubildende in der Pflege begleitet werden können, um Abbruchquoten zu verringern.

Ebenfalls wurde auf die langwierigen und bürokratischen Abläufe bei der Anerkennung ausländischer Pflegekräfte hingewiesen. Diese gelten in Deutschland so lange als Hilfskräfte, bis über die zuständige Bezirksregierung eine entsprechende Anerkennung der im Ausland erworbenen Ausbildung erfolgt ist. Dort besteht einvernehmlich Verbesserungsbedarf, da die Anerkennungsverfahren eine durchschnittliche Dauer von 3-6 Monaten haben.

Was mit jeder weiteren Veranstaltung deutlich wurde, waren die unterschiedlichen Interessen und Bestrebungen der einzelnen Träger und Betreiber von Pflegeeinrichtungen und die individuellen Marschrichtungen. Zwar bestand und besteht weiterhin Einigkeit darin, dass die Ausbildungssituation und Personalakquise in der Pflege deutlich verbessert werden muss, allerdings haben bundesweit agierende Träger in diesem Zusammenhang (verständlicherweise) andere Prioritäten und nicht nur die Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss im Auge, wodurch ein

gemeinsames Maßnahmenbündel nur schwierig zu initiieren ist. Es scheint daher sinnvoller, dass die Kreisverwaltung die jeweiligen Einrichtungen und Träger im Kreisgebiet dazu aktiviert, eigene Konzepte zur Gewinnung von Pflegepersonal zu entwickeln und Maßnahmen dann finanziell unterstützt, sofern die Projekte erfolgsversprechend sind.

Des Weiteren bleibt abzuwarten, wie sich die seit dem Jahr 2020 bundesweit generalisierte Pflegeausbildung auf die Personalsituation auswirkt. Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie können noch nicht abgeschätzt werden. Zwar haben viele Personen auf der Suche nach einer Ausbildung registriert, dass die Pflegebranche krisensichere Berufe anbietet. Gleichzeitig haben sich auch einige Personen aus der Pflege zurückgezogen, da ihnen der Arbeitsaufwand mit den sich ständig steigenden und ändernden Anforderungen während der Pandemie zuge-setzt hat. Zudem ist in den nächsten Jahren damit zu rechnen, dass viele Pflegekräfte aus den Babyboomer-Jahrgängen die Pflege verlassen werden. Diesen Verlust gilt es zu kompensieren.

In diesem Zusammenhang konnte in den vergangenen Jahren eine leichte Zunahme an Pflegekräften in den vollstationären Einrichtungen verzeichnet werden, was generell positiv beurteilt werden kann. Die Entwicklung seit 2011 kann der folgenden Abbildung entnommen werden:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550	1.568	1.584	1.602
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%	53%	56%	55 %
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.977	3.977	3.977	3.975

Tabelle 7: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen

Die Entwicklung im Kreisgebiet geht damit auch mit der bundes- und landesweiten Entwicklung einher.

Im Juni 2019 hat die „Konzertierte Aktion Pflege“ des Bundes ein umfassendes Maßnahmenpaket für mehr Ausbildung, mehr Personal, bessere Arbeitsbedingungen und eine bessere Entlohnung vereinbart. Die ersten Ergebnisse lagen Anfang 2021 vor.

Die Ausbildungszahlen für das Schuljahr 2019/2020 für die Pflegeberufe nach bisheriger Rechtslage wurden bereits veröffentlicht. Diese zeigen, dass die Ausbildungszahlen in den Pflegeberufen im Ergebnis mit einer Zunahme um 5,9 % erstmals seit fünf Jahren wieder stark gestiegen sind. Besonders groß war der Zuwachs im Bereich der Altenpflege, wo der Personalbedarf aufgrund der wachsenden Zahl der Pflegebedürftigen am größten ist. Dort gab es einen Anstieg der Ausbildungszahlen gegenüber dem Vorjahr um 7,5 %. Mit dem Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs-offensive Pflege arbeiten Bundesregierung, Länder und Verbände daher an einer weiteren Attraktivitätssteigerung. Angestrebt wird eine zusätzliche Steigerung der Ausbildungszahlen bis 2023 um 10 %.

Die Kreisverwaltung hat im September 2021 eine erneute Abfrage bei den vollstationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten durchgeführt, wie viele Personen dort derzeit eine Ausbildung zur Pflegefachkraft absolvieren. Außerdem sollte auch die Quote der Ausbildungsabbrüche angegeben werden.

Für die vollstationäre Pflege ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl Azubis gesamt	Davon alte Ausbildung	Davon neue Ausbildung	Abbruchquote
317	147	170	6%

Stand 18.10.2021

- Alle 46 vollstationären Pflegeeinrichtungen bilden aus
- Ambulante Dienste bilden nur sehr selten aus; dies liegt unter anderem an der geringen Größe und den strukturellen Gegebenheiten (z. B. ist die Praxisanleitung im ambulanten Bereich schwieriger)

Die anstehende Reform des Pflegeversicherungsgesetzes mit einem einheitlich anzuwendenden Personalbemessungssystem ab dem 01.07.2023 wird den Personalbedarf noch weiter verstärken. Es ist damit zu rechnen, dass die Einrichtungen im Kreisgebiet etwa 230 weitere Pflegekräfte benötigen, mindestens die Hälfte davon sollte Fachkraftstatus besitzen.

Dies wird an folgendem fiktiven Beispiel einer üblichen Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen deutlich:

Bewohnerstruktur			
Grad 1	15	Grad 4	15
Grad 2	15	Grad 5	20
Grad 3	15	Gesamt:	80

Nach dem derzeit zugrundeliegenden Personalbemessungssystem der Kreisverwaltung, welches sich an einer Empfehlung des Grundsatzausschusses orientiert, würde sich für die oben gewählte Bewohnerstruktur folgender Personalbedarf ergeben:

Pflege	Personalschlüssel (Verhältnis Personal zu Bewohner)	Notwendiger Personalbedarf in gewähltem Beispiel
Grad 1	8,00	2,00
Grad 2	4,66	3,44
Grad 3	3,05	5,25
Grad 4	2,24	7,15
Grad 5	2,00	10,68
Gesamt		28,52

Der Bedarf nach dem neuen Personalbemessungssystem wird wie folgt berechnet:

Pflege-grad	Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung	Pflegehilfskräfte mit einjähriger Ausbildung	Pflegefachkräfte mit dreijähriger Ausbildung	Gesamtbedarf pro Bewohner	Gesamtbedarf
Grad 1	0,0872	0,0564	0,077	0,2206	3,309
Grad 2	0,1202	0,0675	0,1037	0,2914	4,371
Grad 3	0,1449	0,1074	0,1551	0,4074	6,111
Grad 4	0,1627	0,1413	0,2463	0,5503	8,2545
Grad 5	0,1758	0,1102	0,3842	0,6702	13,404
					35,4495

Somit ergibt sich für dieses Beispiel zwischen alter und neuer Berechnungsgrundlage eine Differenz von 6,93 VK-Stellen.

Derzeit gibt es etwa 4.000 Pflegeplätze im Kreisgebiet. Legt man für alle 4.000 Plätze durchschnittlich die Pflegegrade 3 und 4 zugrunde und berechnet man den Personalbedarf nach beiden Modellen, ergibt sich ein Saldo von 260 Stellen für die Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss, die ab dem 01.07.2023 zusätzlich besetzt werden müssen.

Zu d. und e.) Ausbau teilstationärer und ambulanter Strukturen

Unter Punkt 2 wurden sowohl die derzeit vorhandenen Angebotsstrukturen dargestellt als auch die derzeit in der Planung und im Bau befindlichen Vorhaben.

Der Ausbau von Tagespflegeeinrichtungen konnte in den letzten Jahren stark forciert werden. Wohngemeinschaften sind erst seit Ende 2014 Bestandteil des WTG. Sowohl für Pflegedienstleister als auch für die zuständigen Stellen brachte der Betrieb dieser vergleichsweise neuen Angebotsformen anfangs einige Herausforderungen und Fragezeichen mit sich, speziell im Hinblick auf die Finanzierung und die personelle Ausstattung. Mittlerweile sind auch hier die jeweiligen Strukturen bekannt.

Auch kann zurzeit eine positive Tendenz bei der Schaffung von teilstationären und ambulanten Versorgungsstrukturen im Verbundsystem festgestellt werden. Einige Betreiber haben sich erfreulicherweise dazu entschieden, im Rahmen eines Verbundsystems teilstationäre und ambulante Angebote zu schaffen und somit mehrere Angebote aus einer Hand an einem gemeinsamen Standort vorzuhalten. Diese Entwicklung gilt es in den kommenden Jahren weiter voranzutreiben.

Zu f.) Ausbau von niedrigschwelligen Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Wie bereits unter Punkt 2.8 beschrieben, ist die Kreisverwaltung erst seit dem Jahr 2018 örtlich und sachlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag zuständig. Seitdem konnte eine konstante Zunahme an Angeboten verzeichnet werden. In Anbetracht der ebenfalls stark gestiegenen Zahl der Pflegegeldempfänger ist hier allerdings auch ein weiterer Ausbau dieser Versorgungsstrukturen wünschenswert und erforderlich. Hemmend wirken sich hier die vergleichsweise hohen Zulassungsanforderungen aus, die per Landesverordnung vorgegeben sind. Des Weiteren besteht auch Verbesserungspotential bei der Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit durch die Kreisverwaltung. Diese Thematik wird auch unter Punkt 5 bei den Handlungsempfehlungen aufgenommen.

Zu g.) Digitalisierung Anbieterdatenbank

In diesem Zusammenhang gilt das Motto „Die Revolution frisst ihre Kinder!“.

Mit der Implementierung der Heimfinder-App war der Rhein-Kreis Neuss landesweit in den Medien vertreten. Die Idee war so erfolgreich, dass sie zunächst von anderen Kreisen und kreisfreien Städten und zu guter Letzt vom Landesministerium aufgegriffen wurde und nun für die vollstationären Pflegeeinrichtungen eine gesetzliche Datenpflegepflicht für die Landesdatenbank besteht.

Darunter leidet die Datenpflege in der mittlerweile als Pflegefinder-App bekannten Datenbank des Rhein-Kreises Neuss, obwohl die kreiseigene App inzwischen auch teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste beinhaltet und somit einen besseren Überblick über die lokalen Angebote im Kreisgebiet gibt. Auch die niedrigschwelligen Betreuungsangebote zur Unterstützung im Alltag sollen in der nächsten Entwicklungsstufe in die App aufgenommen werden.

Verbesserungspotential besteht hier in Bezug auf die Internetpräsenz. Auch hier ist die Kreisverwaltung gefragt, einen übersichtlichen und aktuellen Internetauftritt aufzubauen, der über die im Kreisgebiet vorhandenen Angebote informiert.

Zu h.) Junge Pflege

Im Rahmen der vergangenen „Örtlichen Planung“ wurde auch die Handlungsempfehlung ausgesprochen, die Bedarfe jüngerer pflegebedürftiger Personen (unter 65 Jahre) in den Fokus zu nehmen. Daher wurde eine Studie in Auftrag gegeben, die sich diesem Thema annahm. Hierzu sei gesagt, dass der Rhein-Kreis Neuss mit dieser Studie eine Vorreiterrolle unter den Kreisen und kreisfreien Städten eingenommen hat, da eine vergleichbare Studie bisher von kommunaler Seite noch nicht in Auftrag gegeben wurde.

Des Weiteren ist zunächst eine klare Abgrenzung des Personenkreises und eine Definition der Begrifflichkeit „Junge Pflege“ vorzunehmen.

Spricht man von „Pflegebedürftigkeit“, ist in diesem Kontext eine somatische Pflegebedürftigkeit gemeint, also "den Körper betreffend". Junge Pflegebedürftige sind bspw. der nach einem

Motorradunfall gelähmte 35-jährige Familienvater oder Personen, die mit Anfang 50 an multipler Sklerose erkranken. Personen mit einer geistigen Behinderung und damit einhergehenden körperlichen Behinderungen oder Beeinträchtigungen unterfallen der Eingliederungshilfe. Die Zuständigkeit für die Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für den Personenkreis der Eingliederungshilfe liegt in diesem Falle beim Landschaftsverband Rheinland, der als überörtlicher Träger der Sozialhilfe fungiert.

Die in Auftrag gegebene Studie bezog sich auf den Personenkreis der somatisch Pflegebedürftigen und nicht auf die Behinderten- bzw. Eingliederungshilfe. Aus der vom GEWOS Institut durchgeführten Studie ergaben sich folgende Handlungsempfehlungen, die im Februar 2020 im Sozial- und Gesundheitsausschuss vorgestellt wurden:

- Ausbau der vollstationären Pflegeplätze mit Fokus auf junge Pflegebedürftige
- Ausbau ambulanter Wohnprojekte
- Umfassende Information der Betroffenen und Angehörigen über bestehende Versorgungsangebote
- Ausbau und Professionalisierung von Hilfsangeboten für Angehörige
- Ausbau niedrigschwelliger Unterstützungsangebote
- Bewusstsein für die Gruppe junger Pflegebedürftiger im Bereich Ehrenamt schaffen
- Regelmäßige Evaluation der Bedarfe

Diese Handlungsempfehlungen entsprechen im Großen und Ganzen auch den Empfehlungen der vergangenen „Örtlichen Planung“, lediglich mit dem Fokus auf den besonderen Personenkreis der „Jungen Pflegebedürftigen“.

Die Ergebnisse der Studie, die sich in zwei Teile untergliederte, zeigten, dass junge Pflegebedürftige in der Regel eine individuelle und selbstbestimmte Wohn- und Pflegesituation anstreben. In den meisten Fällen entspricht die aktuelle Wohnform der Pflegebedürftigen (in der eigenen Häuslichkeit) auch der gewünschten Wohnform. Diese jungen Pflegebedürftigen sind meist Pflegegeldempfänger und werden entweder von den Angehörigen oder einem ambulanten Pflegedienst versorgt. Eine originäre Zuständigkeit, z. B. über die WTG-Behörde, kann daher für die Kreisverwaltung nicht festgestellt werden, sondern liegt speziell im Bereich des Leistungsrechts bei den Pflegekassen.

Besteht der Wunsch nach Veränderung der Wohnsituation, wird als Ziel häufig eine ambulant betreute Wohngemeinschaft genannt. Dieser Wunsch wird vor allem von Personen im jüngeren Erwachsenenalter geäußert. Das geringe Angebot in der Region ist der am häufigsten genannte Grund, nicht in einer der gewünschten Wohnformen unterzukommen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau von ambulanten Wohnprojekten unter dem Handlungsfeld „Ambulante Pflege und Wohngruppen“ weiter zu verfolgen. Wesentliche Akteure bei der Umsetzung sind Politik und Kommunen durch das Planungsrecht, durch die Fokussierung auf barrierefreien Wohnraum sowie durch den Dialog mit Trägern. Die Angaben von Befragten, bisher noch nicht über ein Angebot von ambulant betreuten Wohngemeinschaft gehört zu haben, deuten auf Informationslücken hin, dem in Zusammenarbeit mit den Trägern entgegengewirkt werden sollte.

Im Rahmen der Fachstudie wurde auch ein Defizit an stationären Pflegeplätzen, die auf die Pflege von jungen Pflegebedürftigen spezialisiert sind, festgehalten. Die Befragungsergebnisse unterstreichen zwar, dass Pflegeheime nicht die präferierte Wohnform für junge Pflegebedürftige darstellen, zeigen aber auch auf, dass es unter den jungen Pflegebedürftigen sehr wohl auch potenzielle Nachfrage nach diesem Pflegesetting gibt. So wurde von den Befragten, die zum Zeitpunkt der Befragung noch im häuslichen Kontext primär von Angehörigen betreut wurden, aber über einen Umzug in ein Pflegeheim nachgedacht haben, als Hinderungsgrund für einen tatsächlichen Umzug angegeben, dass es in der Region keine vollstationären Einrichtungen mit altersspezifischen Angeboten gibt. Hierzu sei gesagt, dass es nicht die Aufgabe der Kreisverwaltung ist, selbst Angebote zu entwickeln, sondern den Anbietern Anregungen zur Angebotsentwicklung zu geben, Planungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen und die Ausrichtung der Angebotsentwicklung zu steuern. Des Weiteren ist auch der täglichen Verwaltungspraxis zu berichten, dass sich Anfragen nach Angeboten für junge Pflegebedürftige sehr in Grenzen halten und sich auf 1-2 Anfragen pro Quartal beschränken.

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es derzeit einen Wohnbereich in einer vollstationären Pflegeeinrichtung mit 17 Plätzen, der sich auf die pflegerische Versorgung junger Pflegebedürftiger spezialisiert hat. In direkter Anbindung an diese Einrichtung sind auch 10 Apartments für junge Pflegebedürftige geschaffen worden.

Wünschenswert wäre, dass auch weitere Träger ähnliche Angebotsformen schaffen. Ein Grund, weshalb dies bisher noch nicht geschehen ist, sind auch hier die Refinanzierungsstrukturen, die für Betreiber und Träger nicht attraktiv sind. Der Kreisverwaltung sind in diesem Kontext die Hände gebunden, da die Finanzierung von Pflegeleistungen bundesgesetzlich geregelt ist.

Da der Bedarf vorhanden ist und die Kreisverwaltung auch großes Interesse am Ausbau der vorhandenen Strukturen hat, wird angestrebt, die Betreiber offiziell anzuschreiben und um Prüfung zu bitten, ob nicht in Angliederung an bestehende Einrichtungen ggfs. auch Wohnformen für junge Pflegebedürftige geschaffen werden können. Die weiteren Handlungsempfehlungen für die Junge Pflege decken sich, wie bereits erwähnt, mit den allgemeinen Handlungsempfehlungen der allgemeingültigen Örtlichen Planung und werden dementsprechend auch in den kommenden Jahren berücksichtigt, speziell den Ausbau niedrigschwelliger Unterstützungsangebote im Alltag und die Information über bestehende Angebote betreffend.

4. Konkrete Handlungsempfehlungen bis zur nächsten Örtlichen Planung

Weiterer Ausbau der ambulanten und teilstationären Versorgungsstrukturen in enger Abstimmung mit den Betreibern und Kommunen

Wie im Verlaufe dieser Ausarbeitung dargestellt wurde, kann in diesem Bereich eine enorme Zunahme an entsprechenden Angebotsformen verzeichnet werden. Diesen Trend gilt es fortzusetzen, um auch zukünftig eine bedarfsgerechte und nachfrageorientierte Angebotsstruktur

vorhalten zu können. Es werden weiterhin aktivierende Gespräche mit Betreibern und Trägern geführt, die darauf abzielen sollen, Angebote an bereits etablierten Standorten zu erweitern oder kleingliedrige in Quartieren zu schaffen.

Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Kreisverwaltung und ambulanten Pflegediensten

Ambulante Pflegedienste gehören zu den wichtigsten Akteuren in der Pflegelandschaft des Kreisgebietes. Die meisten älteren und pflegebedürftigen Personen wollen solange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit leben. Diesem Wunsch kann nur entsprochen werden, wenn die ambulanten Versorgungsstrukturen vorhanden sind.

Für die Kreisverwaltung ist allerdings eine behördliche Aufsicht über die ambulanten Pflegedienste durch das Wohn- und Teilhabegesetz nur nachrangig gegeben, sodass sich kaum Berührungspunkte mit den ambulanten Pflegediensten ergeben.

Sowohl im Rahmen der Corona-Pandemie als auch im Rahmen diverser von der Kreisverwaltung durchgeführter Umfragen stellte sich das Verhältnis zwischen den ambulanten Pflegediensten und der Kreisverwaltung sehr ambivalent dar. Einige Dienste helfen gerne mit, andere verweisen auf die nicht gegebene Zuständigkeit der Kreisverwaltung. Ziel der Kreisverwaltung muss es daher in den kommenden Monaten und Jahren sein, den ambulanten Pflegediensten einerseits die Wertschätzung entgegenzubringen, die ihnen für die geleistete Arbeit zusteht und ihnen gleichzeitig zu vermitteln, dass die Kreisverwaltung nicht nur im Hinblick auf die Versorgung älterer und pflegebedürftiger Personen auf die ambulanten Dienste angewiesen ist, sondern auch im Hinblick auf die frühzeitige Erfassung gegebener Bedarfe. Den ambulanten Pflegediensten soll demonstriert werden, dass die Kreisverwaltung deshalb auch auf deren Kooperation und Angaben angewiesen ist.

Ggfs. wäre es in diesem Rahmen sinnvoll, analog zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen einen Arbeitskreis mit den ambulanten Pflegediensten einzurichten, um die Zusammenarbeit der einzelnen Protagonisten zu fördern.

Punktuelle Ausbau der vollstationären pflegerischen Versorgung

Die jährliche Verbindliche Pflegebedarfsplanung wird weiterhin durch die Kreisverwaltung durchgeführt. Entsprechende Bedarfe in einzelnen Kommunen werden zeitnah ausgeschrieben und gedeckt. Wichtig ist hierbei immer, dass zusätzliche Pflegeplätze erst geschaffen werden können, wenn auch das personelle Fundament vorhanden ist. Die bisherige Steuerung hat sich als sehr erfolgreich herausgestellt.

Finanzielle Förderung von erfolgversprechenden Konzepten zur Ausbildung und Akquise von Pflegekräften

Dem bundesweiten Fachkräftemangel in der Pflege muss durch geeignete Initiativen auf Kreisebene entgegengewirkt werden. Wie den obigen Schilderungen entnommen werden kann, ist eine trägerübergreifende und sich lediglich auf das Kreisgebiet beschränkende Zusammenarbeit aufgrund der unterschiedlichen Trägerinteressen allerdings nur schwer realisierbar. Daher

sollten die einzelnen Träger im Kreisgebiet dazu angehalten werden, eigene Initiativen und Kampagnen zu starten, die ggfs. von der Kreisverwaltung finanziell unterstützt werden.

Ein regelmäßiger Austausch zum Thema Pflegeausbildung und Personalakquise mit allen beteiligten Akteuren kann zwar ebenfalls weiterhin regelmäßig durchgeführt werden, um lokale und akute Probleme frühzeitig erkennen zu können. Es muss in diesem Kontext allerdings allen Beteiligten klar sein, dass der Rhein-Kreis Neuss das bundesweite Problem des Mangels an Pflegepersonal nicht alleine lösen kann und auch lediglich im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten Einfluss nehmen kann.

Die Möglichkeit, innovative Personalkonzepte zu fördern, hat auch in das neue Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) Einzug gefunden. Dieses enthält bereits Förderprogramme, um das Pflegepersonal im Alltag spürbar durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen zu entlasten und die Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen zu verbessern.

Bis 2024 stehen für ambulante Pflegedienste und vollstationäre Pflegeeinrichtungen Förderbeiträge zur Verfügung, damit das Pflegepersonal Pflege, Familie und Beruf besser vereinbaren kann.

Gefördert werden individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind. Auch für Schulungen und Weiterbildungen, die die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf verbessern, gibt es Zuschüsse. Jede Einrichtung erhält jährlich 50 Prozent der Ausgaben für diesen Bereich, höchstens jedoch 7.500 Euro. Nicht abgerufene Mittel können ins nächste Jahr übertragen werden.

Seitens der Kreisverwaltung wird überlegt, ob die Budgets für einzelne Einrichtungen gebündelt werden können und mit diesen gemeinsamen Mitteln ein vom Rhein-Kreis Neuss koordiniertes und ebenfalls gefördertes Großprojekt initiiert werden soll.

[Kontaktaufnahme mit Leistungsanbietern bzgl. des Ausbaus des Leistungsangebotes an bereits bestehenden Standorten – Gesamtversorgungsverträge](#)

Im Kontext der Schaffung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen hat sich die offizielle Bitte um Prüfung der Kreisverwaltung an die Träger und Einrichtungen, ob solche Möglichkeiten in direkter Anbindung an bestehende Strukturen geschaffen werden können, bereits bewährt. Eine ähnliche Initiative der Kreisverwaltung soll nun auch im Hinblick auf die Schaffung alternativer Wohnformen, bspw. ambulante Wohngemeinschaften für junge Pflegebedürftige, gestartet werden.

Es sollte Ziel möglichst vieler Träger und Betreiber sein, zukünftig am bereits vorhandenen Einrichtungsstandort quartiersbezogen ergänzende ambulante, teilstationäre und niederschwellige Dienstleistungsangebote anzubieten. Dies impliziert, dass Leistungen auf kurzen Wegen bürokratiearm Interessenten und Hilfesuchenden angeboten und zugesagt werden können.

Aus Sicht der Bundesregierung stehen im Rahmen der Demographiestrategie für die

älteren Generationen vier Bereiche im Vordergrund.

1. Selbstbestimmtes Leben im Alter
2. Engagement und gesellschaftliche Teilhabe
3. Gesundes Altern unterstützen
4. Gute Pflege und Betreuung sichern

Hierzu gibt es aus den jeweilig zuständigen Ministerien und durch gesetzgeberische Maßnahmen bereits unterschiedliche Umsetzungsstrategien, Anregungen und Festlegungen. Ein dabei stets verfolgter Grundsatz ist die Idee der wohnortnahen (-gebundenen), differenzierten und damit auf den Einzelnen abgestimmten Leistungsangebote.

Als nationales Gesundheitsziel wird unter anderem die Eingebundenheit, Teilhabe und der Quartiersbezug für ältere Menschen betont und eine Angebotsvielfalt aus einer koordinierenden Hand befürwortet. Auch das Pflegestärkungsgesetz enthält im §72 Abs. 2 eine positive Betonung zum Abschluss von Gesamtversorgungsverträgen.

Da sich die körperlichen aber auch kognitiven Situationen älterer Menschen oft verändern, benötigen die Betroffenen Angebote, die sich mit dem Bedarf entwickeln können. Flexiblere, in den Stadtteil ausgerichtete Angebote sind notwendig, um den zunehmenden, vielfältigen Situationen der Hilfesuchenden und damit dem Anspruch der nachhaltigen Einbindung in das Gemeinwesen gerecht zu werden.

Es würden sich auch personelle Synergieeffekte ergeben. Im Sinne einer Gesamtleitung ist die Einrichtungsleitung für die Organisation und Steuerung der übergreifenden Dienstleistungen im Quartier verantwortlich. Sie koordiniert leistungsübergreifend die Prozesse und kann Aufgaben an die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) oder die Hauswirtschaftsleitung delegieren. Generell können geeignete Mitarbeiter perspektivisch in allen Bereichen eingesetzt werden. Beispielsweise kann eine Pflegefachkraft aus dem stationären Bereich, anfallende Behandlungspflege sowohl in der Tagespflege als auch in der ambulanten Pflege übernehmen. Insgesamt würden die fachliche Expertise des Personals breiter gestreut sowie Leistungen und Angebote fachgerechter erbracht.

Bessere Vermarktung der bestehenden niedrigschwelligen Betreuungsangebote zur Unterstützung im Alltag

Hierzu zählt insbesondere der Ausbau der Internetpräsenz im Bereich „Unterstützung im Alltag“, die Entwicklung von Flyern zur Auslage in öffentlichen Service-Centern und bereits bestehenden Angeboten für Seniorinnen und Senioren sowie die Veröffentlichung der bestehenden Angebotsformen in den lokalen und regionalen Ratgebern und Broschüren zu den Themen „Senioren und Pflege“.

Außerdem erscheint es erstrebenswert, den Internetauftritt der Kreisverwaltung im Bereich „Pflege und Senioren“ zu überarbeiten und ein übersichtliches Format zu schaffen, in dem interessierte Bürgerinnen und Bürger möglichst alle Angebote und Informationen gut sortiert und nachvollziehbar aufrufen können.

Digitalisierung der vollstationären Pflegeeinrichtungen

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass eine Vielzahl der vollstationären Pflegeeinrichtungen im Bereich „Digitalisierung“ teils erheblichen Nachholbedarf hat.

Die Kreisverwaltung wird mit den Einrichtungen ins Gespräch gehen, weshalb bspw. noch kein flächendeckendes W-Land angeboten wird. Ggfs. kann auch hier Unterstützung durch das TZG oder anderweitige, auf Digitalisierung spezialisierte Partner angeboten werden.

Die Kreisverwaltung wird zudem das Verfahren für die Beantragung der Investitionskostenförderung für Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss ab dem 01.01.2023 definitiv vollständig digital durchführen, sodass die Einrichtungen diesbezüglich ebenfalls nachziehen müssen, sofern sie weiterhin Leistungen vom Kreis beziehen wollen.

Umsetzung 10-Punkte-Plan von CDU, FDP und UWG

Im Finanzausschuss vom 11.03.2021 wurden finanzielle Mittel für einen von den oben genannten Fraktionen vorgestellten 10-Punkte-Plan zur Gewinnung von Pflegekräften bewilligt.

Dieser Plan sieht folgende Maßnahmen vor:

1.) Bündnis für Pflege

Die bereits im Verlauf der Planung vorgestellte Initiative des Kreises soll weiter fortgeführt werden. Eine diesbezügliche Veranstaltung ist bereits für den 21.12.2021 geplant. Auch für 2022 wird ein Runder Tisch etabliert.

2.), 10.) Forum Pflegebörse / Social-Media-Kampagne

Die Kreisverwaltung soll eine Kampagne starten, in der die Attraktivität des Berufsfeldes „Pflege“ herausgestellt wird. Außerdem sollen Jobbörsen durchgeführt werden, in denen die Träger und Einrichtungen Werbung für sich als interessante Arbeitgeber und für den Pflegeberuf machen sollen.

3.), 8.) Kostenlose ÖPNV-Nutzung für Azubis und ausländische Pflegekräfte

Azubis und ausländischen Pflegekräften, die im Rhein-Kreis Neuss tätig sind, soll für eine gewisse Dauer die ÖPNV-Nutzung finanziert werden.

4.), 9.) Betreuungsangebot für junge Pflegekräfte / Ambulantes Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche

Pflegekräfte unter 30 Jahren sollen ein Kita-Angebot in Wohnortnähe erhalten. Ein ähnlicher Vorschlag wurde bereits vor einigen Jahren seitens der Politik unterbreitet. Aufgrund der im Kita-Bereich ebenfalls vorhandenen Personalknappheit ist dieser in der Form nicht umsetzbar. Außerdem sollen niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche wiederbelebt werden. Wie unter den Angeboten zur Unterstützung im Alltag dargestellt, sind diese Angebote bereits vorhanden, müssen nur zielgruppenorientiert vermarktet werden.

5.) Fort- und Weiterbildung / Wiedereinstieg von Pflegekräften

Die Kreisverwaltung wird bei den im Rhein-Kreis Neuss tätigen Bildungsträgern (z. B. TZ Glehn, St. Elisabeth-Akademie, BIG) anfragen, welche Angebote zur Fort- und Weiterbildung sowie

zur Vorbereitung auf den Wiedereinstieg in den Pflegeberuf vorhanden sind und wie diese Angebote angenommen werden. Ggf. können die Angebote optimiert werden.

6.) Netzwerk Rekrutierung ausländischer Pflegekräfte

Die Kreisverwaltung soll sich mit weiteren Akteuren, die die Rekrutierung ausländischer Pflegekräfte unterstützen können (Bsp. Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, usw.) vernetzen. Diesbezüglich kann mitgeteilt werden, dass die Kreisverwaltung bereits gemeinsam mit dem Jobcenter ein Projekt initiiert, das Anfang 2022 ausgeschrieben werden soll und darauf abzielt, ausländische Arbeitskräfte für den Pflegeberuf zu gewinnen und zu qualifizieren.

7.) Sprachkurse für ausländische Pflegekräfte

Generell müssen ausländische Pflegefachkräfte im Rahmen des Anerkennungsverfahrens mindestens B1-Niveau vorweisen können. Dennoch treten häufig Sprachbarrieren auf, die durch weitergehende Sprachkurse abgebaut werden können. Die Kreisverwaltung wird diesbezüglich mit den entsprechenden Schulen in Kontakt treten und eine Übernahme der Kursgebühren für ausländisches Pflegepersonal prüfen.

5. Fazit und Ausblick

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Kreisverwaltung in den vergangenen Jahren sehr viel getan hat, um die Handlungsempfehlungen aus der Örtlichen Planung 2017 umzusetzen und somit eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur zu schaffen. Insbesondere der Ausbau der teilstationären und ambulanten Versorgungsstrukturen darf als großer Erfolg gewertet werden. Auch die Qualität der pflegerischen Versorgung darf in den allermeisten Angebotsformen und speziell in der vollstationären Pflege als angemessen bezeichnet werden. Ziel muss es sein, den eingeschlagenen Weg weiterhin erfolgreich und unter Einbindung aller in der Pflegelandschaft handelnden Akteure fortzusetzen. Die demographische Entwicklung mit einer zunehmenden Alterung der Bevölkerung und dem zu erwartenden Abfluss erfahrener Pflegekräfte stellt hierbei alle vor große Herausforderungen. Diesen gilt es mit gezielten Maßnahmen entgegenzuwirken. Dabei muss verstanden werden, dass die Kreisverwaltung immer nur initiiierend und aktivierend tätig werden kann und auf lokaler Ebene auch nur bedingten Einfluss auf bundesweite Entwicklungen und Gesetzgebungen hat. Träger und Einrichtungen sind gefragt, innovative und zukunftssträchtige Konzepte zu entwickeln. Der Rhein-Kreis Neuss kann hierbei jeweils (finanziell) unterstützend und beratend tätig werden.

Des Weiteren gilt es auch, bürgernahe Beratungs- und Versorgungsstrukturen im Quartier zu schaffen, die insbesondere pflegende Angehörige im Alltag entlasten.

Dass nicht alle Handlungsempfehlungen wunschgemäß umgesetzt werden konnten, ist zu einem Großteil auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, die alle beteiligten Akteure im März 2020 getroffen und seit nunmehr anderthalb Jahren beschäftigt. Dieses unerwartete Ereignis hat dazu geführt, dass sich die Prioritäten in einem Augenblick geändert haben. Gleichzeitig hat die Pandemie auch Optimierungspotentiale, speziell im Bereich der Digitalisierung der Pflegeeinrichtungen, aufgezeigt, an denen ebenfalls angesetzt werden muss. Da „Corona“ mittlerweile aber auch zur „neuen Normalität“ gehört, muss auch unter den derzeitigen Umständen wieder und weiterhin daran gearbeitet werden, eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur zu

schaffen, zu erhalten und auszubauen. Die im Rahmen dieser Örtlichen Planung hergeleiteten Handlungsempfehlungen werden seitens der Kreisverwaltung als erster Schritt in die richtige Richtung angesehen, sofern sie auch erfolgreich umgesetzt werden.

Impressum:
Rhein-Kreis Neuss
WTG-Behörde
Lindenstraße 2-6
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 601-5030
wtg@rhein-kreis-neuss.de

www.rhein-kreis-neuss.de



 [www.facebook.com/
rheinkreisneuss](https://www.facebook.com/rheinkreisneuss)

 [www.twitter.com/
rheinkreisneuss](https://www.twitter.com/rheinkreisneuss)

Titelfoto: Getty Images
33/2019